Tabelle über die aktuellen reisekostenrechtlichen Sätze Stand: 01. Januar 2020	
Vorschrift	**Euro / Cent**
§ 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG	
„große“ Wegstreckenentschädigung (WE) privates Kfz je km	30 Cent
„große“ WE privates zweirädriges Kfz je km	13 Cent
§ 6 Abs. 2 LRKG	
„kleine“ WE bis 50 km privates Kfz	30 Cent
„kleine“ WE für jeden weiteren km	20 Cent
höchstens jedoch	*100,00 Euro*
„kleine“ WE bis 50 km privates zweirädriges Kfz	13 Cent
„kleine“ WE für jeden weiteren km	10 Cent
höchstens jedoch	*50,00 Euro*
§ 6 Abs. 3 LRKG	
WE privates Fahrrad je km	6 Cent
§ 6 Abs. 4 und 5 LRKG	
Mitnahmeentschädigung für Personen und Sachen je km	2 Cent
§ 7 Abs. 1 LRKG	
Tagegeld	
- mehr als 8 Stunden bis 11 Stunden	6,00 Euro
- mehr als 11 Stunden, aber weniger als 24 Stunden	12,00 Euro
- 24 Stunden	24,00 Euro
- für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit.	jeweils 12,00 Euro
Sachbezugswerte für 2019	
- Frühstück	1,77 Euro
- Mittag- oder Abendessen jeweils	3,30 Euro
Sachbezugswerte für 2020	
- Frühstück	1,80 Euro
Mittag- oder Abendessen jeweils	3,40 Euro
Aufwandsvergütung (Nr. 2.1 d. RdSchr. FM v. 22.12.1998, geändert durch RdSchr. v. 12.12.2013 – B 2906-7.3 – IV A 4)	
- mehr als 8 Stunden bis 11 Stunden	4,00 Euro
- mehr als 11 Stunden, aber weniger als 24 Stunden	7,00 Euro
- 24 Stunden	19,00 Euro
§ 8 Abs. 1 LRKG	
- Übernachtungspauschale	20,00 Euro
- Nachgewiesene Übernachtungskosten:	
- in Großstädten (mehr als 100 000 Einwohner)	bis 80,00 Euro
- in anderen Orten	bis 50,00 Euro
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TEVO	
Trennungstagegeld Nr. 1	14,00 Euro
Trennungstagegeld Nr. 2	9,00 Euro
Trennungstagegeld Nr. 3	7,00 Euro
§ 6 Abs. 2 TEVO	
Verpflegungszuschuss	2,00 Euro
§ 6 Abs. 3 TEVO	
WE privates Kfz je km	22 Cent
WE zweirädriges Kfz je km	12 Cent
WE Fahrrad je km	6 Cent